



Mitglied des Deutschen Bundestages
Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sven Lehmann

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für die Akzeptanz sexueller
und geschlechtlicher Vielfalt
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)30 18555-1100
FAX +49 (0)30 18555-41100
E-MAIL sven.lehmann@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 13.12. 2023
GZ

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2023
hier: Frage Nr. 36 Drucksache Nr. 20/9661

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 36:

Grundsätzlich sind die Länder für die Regulierung von Glücksspiel und deren Aufsicht zuständig. Ausdrückliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrages vom 1. Juli 2021 (GlüStV) ist die Entstehung von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen und den Jugendschutz und Spielerschutz zu gewährleisten. Hierzu sieht der Staatsvertrag u.a. ein grundsätzliches Verbot der Teilnahme von Minderjährigen und Spielersperren vor. Zu Maßnahmen bez. der Sportwetten-Werbung im Sinne eines besseren Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Suchtgefährdeten verweisen wir daher auf die Kompetenz der Länder.

Der Spielerschutz und der Jugendschutz beim Glücksspiel ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik setzt daher auf die Fortführung bewährter und die Entwicklung neuer Präventionsmaßnahmen speziell



SEITE 2 für verschiedene Formen des Glückspiels. Diese bundesweiten Maßnahmen zur Glücksspielprävention werden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt. So wurde von der BZgA die nationale Kampagne „Spiel nicht bis zur Glücksspielsucht“ mit verschiedenen Aufklärungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt.

Darüber hinaus untersagt der § 6 Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen das betreten von Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Spielverordnung ist das Aufstellen von Geldspielgeräten nicht in Lokalitäten erlaubt, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

Zur BZgA: Die BZgA entwickelt Print-Materialien zur Prävention von Online-Sportwetten, die begleitend zur Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland veröffentlicht werden. Weiterhin wird auf den kürzlich erschienenen Glücksspielatlas Deutschland 2023 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) hingewiesen, mit dem zentrale Erkenntnisse über das Wesen und die Risiken des Glücksspielens um Geld verbreitet werden, um gleichzeitig eine empirische Grundlage für weitere Maßnahmen von Prävention und Hilfe zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lehmann